

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Montabaur
vom 05.01.1996,
zuletzt geändert durch
3. Satzung der Stadt Montabaur
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 24.11.2008

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Montabaur und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist insbesondere verpflichtet:
1. wer den Friedhof, seine Einrichtungen oder damit verbundene Leistungen in Anspruch nimmt oder ihre Benutzung beantragt,
 2. wer nach privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Kosten der Bestattung und der damit verbundenen Leistung zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 2
Höhe der Gebühren

I. BESTATTUNGSgebÜHREN

1. Erdbeisetzungen

1.1 in Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| - auf dem Friedhof an der Friedensstraße | 398 EUR |
| - auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Bladernheim, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf und Horressen | 295 EUR |

1.2 Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit

- | | |
|--|---------|
| 1.2.1 auf dem Friedhof an der Friedensstraße | 766 EUR |
| 1.2.2 auf den Friedhöfen in den Stadtteilen | 726 EUR |

1.3	in Wahlgrabstätten einschl. Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	
1.3.1	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres - auf dem Friedhof an der Friedensstraße (Erst-u. Zweitbelegung) je	766 EUR
1.3.2	auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Erstbelegung	726 EUR
1.3.3	auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Zweitbelegung durch Maschinenschachtung	450 EUR
1.3.4	auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Zweitbelegung durch Handschachtung	695 EUR
1.4	Urnenbestattung einschl. Einebnung	
1.4.1	im Urnenfeld auf dem Friedhof an der Friedensstraße	181 EUR
1.4.2	im Urnenfeld auf den Friedhöfen in den Stadtteilen	223 EUR
1.4.3	in Reihen- und Wahlgrabstätten, in denen bereits Erd- und Urnenbestattungen ruhen	
1.4.3.1	auf dem Friedhof an der Friedensstraße	112 EUR
1.4.3.2	auf den Friedhöfen in den Stadtteilen	105 EUR
1.4.4	um Urnendenkmale	
1.4.4.1	auf dem Friedhof an der Friedensstraße	181 EUR
1.5	Beisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.5.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab erforderlich ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungs- pflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grab- stätten beigesetzt werden.	63 EUR
2.	Urnenbeisetzungen in Urnenmauern oder Urnen- denkmalen	
2.1	Beisetzung in der Urnenmauer (Urnennische) einschl. Verschlussplatte und Einebnung	109 EUR
2.2	Beisetzung in Urnendenkmalen einschl. Einebnung	47 EUR
3.	Bei Urnenbestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Gebührensätzen 1.3 oder 2 erhoben.	

II. GEBÜHREN FÜR AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN

1. Ausbettung von Leichen	
1.1 nach einer Ruhezeit von weniger als 5 Jahren	1.061 EUR
1.2 nach einer Ruhezeit zwischen 5 und 15 Jahren	1.011 EUR
1.3 nach einer Ruhezeit zwischen 16 und 30 Jahren	961 EUR
1.4 nach einer Ruhezeit von mehr als 30 Jahren	911 EUR
1.5 ungeachtet der Ruhezeit, die bei der Bestattung das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	424 EUR
1.6 Zuschlag für die gärtnerische Neugestaltung und Pflege des bisherigen Grabes bei Umbettungen in eine andere Grabstätte auf demselben Friedhof	530 EUR
2. Ausbettung von Urnen	
2.1 Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	87 EUR
3. Entnahme von Urnen aus Urnenmauern oder Urnendenkmalen	
3.1 Entnahme der Urne	32 EUR
4. Wiederbeisetzung	
4.1 Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	

III. NUTZUNGSGEBÜHREN - Rechte an Grabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtige Totgeburten	370 EUR
1.2 für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.000 EUR
1.3 als anonyme Rasenreihengrabstätte	2.000 EUR
1.4 als Rasenreihengrabstätte	2.000 EUR
1.5 als Urnen-Erdgrabstätte	430 EUR
1.6 als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	140 EUR
1.7 Urnen-Reihengrabstätten in Urnenmauern Erwerb einer Urnennische auf dem Friedhof an der Friedensstraße	370 EUR
1.8 Urnen-Erdgrab "Rasengrabstätte" (anonymes Grab)	420 EUR

2. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
2.1 für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	1.400 EUR
2.2 als Urnen-Erdgrabstätte in Urnen-Grabfeldern	590 EUR
2.3 als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für Erdbestattungen für jede Urne	170 EUR
2.4 als Urnen-Erdgrabstätte um Urnendenkmale - auf dem Friedhof an der Friedensstraße (bis zu 4 Grabstätten)	590 EUR
2.5 Urnen-Wahlgrabstätten in Urnenmauern Erwerb einer Urnennische auf dem Friedhof an der Friedensstraße	680 EUR
2.6 Urnen-Wahlgrabstätten in Urnendenkmalen (Stelen) für jeden Grabstellenplatz, der bei der Errichtung eines Urnendenkmals bereitgehalten wird auf dem Friedhof an der Friedensstraße (bis zu 4 Grabstellen)	520 EUR

- 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes**
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. SONSTIGE GEBÜHREN

1. Einebnen einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten	
1.1. bei Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten	180 EUR
1.2 bei Doppelwahlgrabstätten	360 EUR
1.3 bei mehr als zwei Wahlgrabstätten für jede weitere Grabstätte	180 EUR
2. Einsegnungshalle	
2.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung von Leichen in Aufbewahrungsräumen	170 EUR
2.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	80 EUR
2.3 Aufbewahrung von Leichen in Aufbewahrungsräumen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
2.3.1 bis zu drei Tagen	80 EUR
2.3.2 für jeden weiteren angefangenen Tag	30 EUR

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Angaben in Euro am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bezüglich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

- 1. Änderungssatzung vom 27.06.2001*
- 2. Änderungssatzung vom 14.07.2006, veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 04.08.2006, in Kraft getreten am 05.08.2006*
- 3. Änderungssatzung vom 24.11.2008: veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 28.11.2008, in Kraft getreten am 29.11.2008*